

§ 1 Name, Sitz, Vereinsfarben, Verbandszugehörigkeit und Geschäftsjahr

1. Der am 25. August 1920 gegründete Verein führt den Namen „Sportverein Hagenbach 1920 e.V.“ und hat seinen Sitz in Hagenbach/Pfalz. Er ist unter der Nr. 752 im Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz e.V. Die Vereinsfarben sind grün-weiß. Der Verein ist Mitglied des Sportbundes Pfalz und des Südwestdeutschen Fußballverbandes
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Fußballsports und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung. Besondere Bedeutung kommt der Betreuung der Jugendlichen zu.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports steht im Vordergrund.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Gewinne, dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Abfindung, keine Kapitalanteile und auch keine Sacheinlage zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.
6. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen.

§ 3 Gliederung der Sportarten

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene Abteilung gegründet werden. Die Haushaltsführung obliegt dem Stammverein. Die Abteilungsleiter haben dafür Sorge zu tragen, dass der Verein alle gesetzlichen und steuerrechtlichen Vorschriften einhalten kann.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter.
2. Ehrenmitglied kann werden, wer sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht hat und durch eine Mitgliederversammlung mit 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zum Ehrenmitglied gewählt wird. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereines ist.
3. Die Aufnahme eines Mitgliedes setzt dessen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vereinsvorstand voraus. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Mit dem unterschriebenen Aufnahmeantrag erkennt der Antragsteller für den Fall seiner Aufnahme die Vereinsatzung an. Die Entscheidung, auch die Ablehnung eines Antrags, kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.
4. Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstandes kann der Antragsteller innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides eine schriftliche Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über diese Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - Mit dem Tod eines Mitglieds,
 - durch freiwilligen Austritt,
 - durch Streichung von der Mitgliederliste
 - durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt kann nur durch eine an den Vorstand gerichtete schriftliche Erklärung erfolgen. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum 31.12. eines jeden Kalenderjahres zulässig.
3. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat. Die Streichung darf erst erfolgen, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate vergangen sind und der Beitragsrückstand nicht beglichen ist. Über die Streichung aus der Mitgliederliste ist das Mitglied schriftlich zu informieren.
4. Der Vorstand kann ein Mitglied, das sich unehrenhafter Handlungen schuldig macht, das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigt oder den Vereinsfrieden in anderer Weise stört, vorübergehend oder auf Dauer aus dem Verein ausschließen.
5. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Beachtung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über einen Ausschluss aus dem Verein ist vom Vorstand zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen.
6. Gegen den Ausschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb eines Monats seit Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Der Vorstand hat innerhalb von zwei Monaten ab Zugang des Einspruchs die Mitgliederversammlung zwecks Entscheidung über den Ausschluss einzuberufen. Unterlässt der Vorstand die fristgerecht Einberufung der Mitgliederversammlung, ist der Ausschließungsbeschluss des Vorstandes wirkungslos.
7. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 6 Rechte und Pflichten

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
2. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen, sowie Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
3. Alle Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen im Lastschriftverfahren verpflichtet, die jährlich zu entrichten ist. Die Höhe der Jahresbeiträge und die Fälligkeiten werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Änderungen der Beitragssätze können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Vorstand kann auf Antrag Beitragserleichterung gewähren.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 7 *Organe des Vereins*

1. Vereinsorgane sind:
 - der geschäftsführende Vorstand
 - der erweiterte Vorstand
 - der Beirat
 - die Mitgliederversammlung
2. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in erweitertem Vorstand und Beirat ist unzulässig.

§ 8 *Geschäftsführender Vorstand*

1. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden sowie dem Finanzvorstand. Er wählt aus seiner Mitte einen Sprecher. Je zwei der drei geschäftsführenden Vorsitzenden vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretungsmacht des geschäftsführenden Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als 1.000,- € verpflichtet ist, die Zustimmung des erweiterten Vorstands einzuholen.
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - dem geschäftsführenden Vorstand
 - dem Schriftführer
 - dem Hauptjugendleiter
3. Mitglied des Vorstandes kann werden, wer über eine geeignete Befähigung zur Ausführung des angestrebten Vorstandsamtes verfügt und das Amt nicht zur Selbstdarstellung, sondern aus Gründen der Vereinsförderung anstrebt. Über die Zulassung zur Wahl in ein Vorstandsamt entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9 *Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands*

1. Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch die Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Vorbereitung eines Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung
 - Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern und
 - Repräsentation des Vereins in der Öffentlichkeit

§10 *Wahl des Vorstands*

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
2. Eine Vorstandswahl ist erst dann gültig, wenn alle Ämter gem. § 8 1 und 2 besetzt sind. Ist dies nicht der Fall, bleibt zumindest der geschäftsführende Vorstand im Amt. Innerhalb 4 Wochen nach der gescheiterten Vorstandswahl muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand wählen. Ist auch dann der Vorstand nicht komplett besetzt, hat der geschäftsführende Vorstand die Möglichkeit, einen Notvorstand gem. § 29 BGB beim zuständigen Amtsgericht zu bestellen.
3. Die Durchführung der Wahl erfolgt gem. § 19 Abs. 1-8.

§ 11 *Vorstandssitzungen*

1. Der geschäftsführende Vorstand beruft die Sitzungen am Sitz des Vereins bei Bedarf ein, mindestens jedoch viermal im Jahr. Die Ladung erfolgt entweder schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen, oder per Beschluss und Terminfestlegung in der vorhergehenden Vorstandssitzung. Eine Tagesordnung sollte nach Möglichkeit vorliegen. Der Sprecher des geschäftsführenden Vorstandes leitet die Sitzungen. Bei dessen Verhinderung der gleichberechtigte Vertreter des geschäftsführenden Vorstandes.
2. Mindestens vier Vorstandsmitglieder können unter Angabe der gewünschten Tagesordnung die Einberufung einer Sitzung verlangen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, hat der geschäftsführende Vorstand unverzüglich eine neue Sitzung des Vorstandes mit derselben Tagesordnung zu einem Zeitpunkt, der längstens 3 Wochen später liegen darf, mit einer Frist von einer Woche einzuberufen.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstandssprechers, bei dessen Abwesenheit dem gleichberechtigten Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes den Ausschlag.
5. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die zumindest Anträge und Beschlüsse wiedergeben muss. Protokollführer ist der Schriftführer, bei dessen Abwesenheit ein vom Vorstandssprecher bestimmtes Vorstandsmitglied. Die Niederschrift ist vom geschäftsführenden Vorstandssprecher und dem Schriftführer zu unterschreiben. Jeweils eine Abschrift der Niederschrift ist den Mitgliedern des Vorstandes bis spätestens 8 Tage vor der nächsten Vorstandssitzung zum ausschließlich persönlich Gebrauch zuzuleiten. Nach Ablauf von drei Monaten seit Absendung des Protokolls ist die Anfechtung eines Beschlusses unzulässig.
6. An den Vorstandssitzungen teilnehmende Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, über Beschlüsse und Verlauf der Vorstandssitzung Stillschweigen gegenüber den Mitgliedern und der Öffentlichkeit zu wahren. Die Verkündung von Beschlüssen ist einzig dem geschäftsführenden Vorstand vorbehalten.

§ 12 *Beirat*

1. Der Beirat besteht aus mindestens drei und höchstens neun Personen. Die Mitglieder des Beirats werden einzeln auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Der Beirat wählt aus seinen Reihen einen Beiratssprecher.

§ 13 *Aufgaben, Rechte und Pflichten des Beirats*

1. Der Beirat berät den Vorstand bei Förderungs-, Unterstützungs- und Organisationsmaßnahmen und macht Vorschläge.

2. Der Beirat kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur weiteren Beschlussfassung einberufen, wenn der Vorstand durch ausgeschiedene Vorstandsmitglieder beschluss- und handlungsunfähig geworden ist.
3. Der Beirat macht der Mitgliederversammlung personelle Vorschläge, wenn es um eine Nachbesetzung von Vorstandsämtern geht.
4. Der Beiratssprecher oder sein Stellvertreter sind berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes als beratende Mitglieder teilzunehmen. Sie haben bei einer Abstimmung kein Stimmrecht. An den Vorstandssitzungen teilnehmende Beiratsmitglieder sind verpflichtet, über Beschlüsse und Verlauf der Vorstandssitzung Stillschweigen gegenüber den Mitgliedern und der Öffentlichkeit zu wahren. Die Verkündung von Beschlüssen ist einzig dem geschäftsführenden Vorstand vorbehalten.

§ 14 Einberufung einer Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat einmal jährlich, spätestens 3 Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres stattzufinden.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen. Sie sind durch Mitteilung und Veröffentlichung der Tagesordnung entweder in der Tageszeitung „Rheinpfalz“ oder dem örtlichen „Amtsblatt“ bekanntzumachen. Die Frist beginnt mit dem auf die Veröffentlichung der Einladung folgenden Tag.

§ 15 Stimmrecht der Mitgliederversammlung

1. Jedes ordentliche Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts ist in der Mitgliederversammlung persönlich wahrzunehmen. Das Stimmrecht eines Minderjährigen Mitglieds ist nicht auf den gesetzlichen Vertreter übertragbar.
2. In Satzungsangelegenheiten gilt das Stimmrecht erst ab dem 18. Lebensjahr.

§ 16 Aufgaben einer Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe, über die Belange des Vereins zu beschließen. Dies umfasst insbesondere:
 - Bestimmung der Richtlinien über die Veranstaltung und Förderungsmaßnahmen des Verein;
 - Genehmigung des vom Vorstand vorgeschlagenen Veranstaltungsprogramms des Vereines;
 - Genehmigung des vom Vorstands aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
Genehmigung der Jahresrechnung; Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes;
 - Festsetzung des Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge in der Beitragsordnung;
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Beirates;
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereines;
 - Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages, sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes; und
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern

2. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand oder den Beirat nach Bedarf einberufen werden. Eine Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat zu erfolgen, wenn das Interesse des Vereins das erfordert.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 4 Wochen, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies beim Vorstand oder dem Beirat unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beantragen.
3. Die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen. Sie ist durch Mitteilung und Veröffentlichung der Tagesordnung entweder in der Tageszeitung „Rheinpfalz“ oder dem örtlichen „Amtsblatt“ bekanntzumachen. Die Frist beginnt mit dem auf die Veröffentlichung der Einladung folgenden Tag.
4. Für die Durchführung der außerordentlichen Versammlung gelten §§ 18 und 19 dieser Satzung entsprechend.

§ 18 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

1. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
2. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 19 Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
2. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei einer Abstimmung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
3. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand, bei dessen Verhinderung von seinem gleichberechtigten Stellvertreter und bei dessen Verhinderung vom ältesten anwesenden Mitglied des Vorstandes geleitet.
5. Die Art und Durchführung der Abstimmungen legt der Versammlungsleiter fest. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn mindestens 1/10 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
6. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorangehenden Diskussion einem von Mitgliederversammlung bestimmten Wahlausschuss übertragen werden.

7. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmmehrheit der angegebenen gültigen Stimmen gefasst. Eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereines kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Das Protokoll soll Feststellungen über Ort und Zeit der Versammlung, der Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben sein.

§ 20 Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Rechnungsprüfer kann werden, wer mit der Verwaltung und Überwachung von Geldangelegenheiten vertraut ist.
2. Die Rechnungsprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereines. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ereignis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Rechnungsbücher die Entlastung des Finanzvorstandes und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 21 Kassenführung, Verbuchung, Jahresrechnung und steuerliche Pflichten

1. Bei der Kassenführung haben alle Mitglieder der Vereinsorgane, die gesetzlichen und steuerrechtlichen Vorschriften zu beachten und möglichst sparsam mit den Vereinsmitteln umzugehen. Die Geschäftsvorfälle sind vollständig, richtig und zeitgerecht zu erfassen.
2. Die Kassenführung einschließlich aller Teilbereiche, auch der Jugend, obliegt insbesondere dem Finanzvorstand.
3. Bis zur jeweiligen Mitgliederversammlung ist ein entsprechendes Protokoll über die Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Geschäftsjahres zu fertigen. Dieses soll sich an den Anforderungen des Steuerrechts orientieren und aus der Kassenführung heraus zu entwickeln.
4. Der Vorstand hat innerhalb der gesetzlichen Fristen alle Unterlagen zur Erfüllung der steuerlichen Pflichten zu erstellen. Hierzu zählen eine Einnahme-Ausgabe-Überschussrechnung, die Vermögensaufstellung und ein Umsatzbericht.
5. Der Vorstand kann sich zulässiger technischer Hilfsmittel bedienen und sich den Rat sachverständiger Dritter einholen.

§ 22 Auflösung des Vereines

1. Wird mit der Auflösung des Vereines nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszweckes durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den Rechtsträger über. Vor Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Hagenbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat..
3. Ist wegen Auflösung des Vereines oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei

denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 23 *Gültigkeit der Satzung*

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 03. Mai 2015 beschlossen und löst die vorhergehende Satzung ab.